

Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

Eingangsstempel

Antragsteller:

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Übermittlungssperren:

1	☐ Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten anhöre, beantrage ich gemäß § 30 Abs.2 MG LSA, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden.
2	☐ Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein Altersjubiläum begehe und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 2 MG LSA.
3	☐ Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen , andere im Zusammenhang mit Wahlen nach § 34 Abs. 1 MG LSA und Gruppenauskunft im Zusammenhang mit Volksinitiativen, Volksbegehren/-entscheide nach § 34 Abs. 1a MG LSA und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre.
4	☐ Ich widerspreche der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an Adressbuchverlage nach § 34 Abs. 3 MG LSA und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre.
5	☐ Wir widersprechen der Weitergabe unserer Daten, wenn wir ein Ehejubiläum begehen und bitten um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 2 MG LSA.
6	☐ Widerspruch gegen Melderegisterauskunft im Wege automatisierten Abrufs über das Internet (§33 Abs. 1a MG LSA)
7	☐ Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

Auskunftssperre:

8	☐ Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2 MG LSA wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit, ähnliche schützenswerte Interessen . Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden Begründung: Begründung des Antragstellers: Die Auskunftssperre ist befristet bis: _____
9	☐ Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 6 MRRG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung , z. B. Auskunftersuchen offensichtlich für Direktwerbung)

Datum und Unterschrift(en)*)

Amtliche Vermerke:

*)Für den Antrag Nr. 5 sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich

Erläuterungen zu den einzelnen Auskunfts-/Übermittlungssperren

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften (Nr. 1)

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch noch § 30 Abs. 2 MG LSA die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen (Nrn. 2 und 5)

Wenn Sie ein Alters- oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 34 Abs. 2 MG LSA eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Parteien (Nr. 3)

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 34 Abs. 1 MG LSA, Parteien, Wählergruppen und andere im Zusammenhang mit Wahlen im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage (Nr. 4)

Adressbuchverlage dürfen nach § 34 Abs. 3 MG LSA Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Internetauskunft (Nr. 6)

Melderegisterauskünfte können gem. den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1a MG LSA auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie gemäß § 33 Abs. 1a MG LSA dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen.

Widerspruch gegen Übermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (Nr. 7)

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell Freiwillige erfolgt eine Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen, wenn Sie die Zusendung des Informationsmaterials nicht wünschen.

Auskunftssperre wegen besonderer schutzwürdiger Interessen (Nr. 8)

Nach § 35 Abs. 2 MG LSA, darf die Meldebehörde keine Auskünfte erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Einrichtung dieser Auskunftssperre ist von Ihnen besonders zu begründen und mit evt. Nachweisen (Anzeige, ärztliche Atteste, o.ä.) zu belegen.

Nach § 35 Abs. 2 MG LSA Meldegesetz ist die Auskunftssperre befristet und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Liegen die Gründe für die Einrichtung einer Auskunftssperre nach Ablauf dieser Frist weiterhin vor, kann die Sperre auf Antrag verlängert werden.

Auskunftssperre - Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Nr. 9)

Diese Auskunftssperre ist im Einzelfall auf Antrag im Melderegister einzutragen, wenn die betroffene Person verlangt, dass ihre Daten nicht an Unternehmen übermittelt werden, die diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwenden wollen (§ 6 MRG). Die Beantragung dieser Auskunftssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich.